

## Tarifblatt Strom Privatkunden

# meinstrom solo, meistrom basic, meistrom plus

### 1. Preisbedingungen

Die Elektrizitätspreise, bestehend aus dem Netznutzungspreis und dem Energiepreis, gelten für alle Privatkunden der Grundversorgung auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

meinstrom	solo	basic	plus
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	19.29	17.48	17.05
Niedertarif, NT <sup>1</sup> (Rp./kWh)	11.74	10.33	9.96
Grundpreis <sup>2</sup> (CHF/Monat)	12.57	6.46	9.78
Inklusivmenge Energie (kWh/a)	HT: 500 NT: 500		
SDL <sup>3</sup> (Rp./kWh)	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag <sup>4</sup> (Rp./kWh) <sup>5</sup>	2.48	2.48	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

**meinstrom basic:** Das Stromprodukt für die überwiegende Anzahl der Privatkunden.

**meinstrom solo:** Das Stromprodukt für Einpersonenhaushalte oder Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch kleiner als 2'000 Kilowattstunden.

**meinstrom plus:** Das Stromprodukt für mehrköpfige Haushalte und Einfamilienhausbewohner mit einem Jahresverbrauch über 4'000 Kilowattstunden.

Bei Neuzuzügen und Umzügen wird automatisch das Produkt meistrom basic zugewiesen. Alle Kundinnen und Kunden haben jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Möglichkeit, ihr Stromprodukt aus meistrom solo, basic oder plus frei zu wählen.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

### 4. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für ihre Kundinnen und Kunden als Standard Elektrizität aus Schweizer oder europäischer Wasserkraft: Neben der Standardqualität besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Strom aus «aabach» (lokale Wasserkraftanlagen) und «solar flex» (lokale Solaranlagen). Zusätzlich können die Kundinnen und Kunden mit «solar max» eine Beteiligung an einer Solaranlage in Uster erwerben und erhalten den dadurch erzeugten Strom die kommenden 20 Jahre direkt geliefert.

## 5. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

## 6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preisblätter für Privatkunden.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Bestehenden Kunden, welche keinen Platz für einen Netzkommandoempfänger (NKE) mit der entsprechenden Verdrahtung zur Verfügung stellen, wird der gesamte Strombezug im Hochtarif verrechnet.
  - 2 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 3 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 4 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 5 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom Geschäftskunden

# meinstrom pro und meistrom pro+

### 1. Preisbedingungen

Die Elektrizitätspreise, bestehend aus dem Netznutzungspreis und dem Energiepreis, gelten für alle Geschäftskunden der Grundversorgung auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen und Wahlmöglichkeit

meinstrom	pro	pro+ (400V)	pro+ (16kV)
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	17.05	12.67	10.03
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	9.96	8.96	7.51
Leistungspreis <sup>1</sup> (CHF/kW, Monat)		14.55	9.29
Grundpreis <sup>2</sup> (CHF/Monat)	9.78	64.62	64.62
SDL <sup>3</sup> (Rp./kWh)	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag <sup>4</sup> (Rp./kWh) <sup>5</sup>	2.48	2.48	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

**meinstrom pro:** Das Stromprodukt für alle Geschäftskunden mit einem Jahresverbrauch bis 100'000 kWh.

**meinstrom pro+:** Das Stromprodukt für alle Geschäftskunden mit einem Jahresverbrauch ab 100'000 kWh. Differenziert nach dem Bezug in Niederspannung: meistrom pro+ (400V) und dem Bezug in Mittelspannung: meistrom pro+ (16 kV).

Ein Wechsel des Produktes ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres möglich.

### 3. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für ihre Geschäftskunden als Standard Elektrizität aus Schweizer und europäischer Wasserkraft: Neben der Standardqualität besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Strom aus «aabach» (lokale Wasserkraftanlagen) und «solar flex» (lokale Solaranlagen). Zusätzlich können die Kundinnen und Kunden mit «solar max» eine Beteiligung an einer Solaranlage in Uster erwerben und erhalten den dadurch erzeugten Strom die kommenden 20 Jahre direkt geliefert.

### 4. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

## 5. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

## 6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für Geschäftskunden.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung. Es werden nur Leistungsbezüge während der Hochtarifzeit berücksichtigt.
  - 2 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 3 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 4 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 5 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.
  - 6 Optional: Sofern installiert anstelle von kundenseitigem Kommunikationsanschluss.

## Tarifblatt Strom

# Elektrizitätspreise Temporäre Anschlüsse, TA

### 1. Preisbedingungen

Die Elektrizitätspreise, bestehend aus dem Netznutzungspreis und dem Energiepreis, gelten für Kundinnen/Kunden mit temporären Anschlüssen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen

Temporäre Anschlüsse, TA	
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	36.23
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	17.01
Grundpreis <sup>1</sup> (CHF/Monat)	6.46
SDL <sup>2</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>3</sup> (Rp./kWh) <sup>4</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

Der Niedertarif wird nur gewährt, wenn der Kunde im Baustromkasten ausreichend Platz für den Netzkommandoempfänger (NKE) zur Verfügung stellt und der Strombezug während der Niedertarifzeit mindestens 40% des Gesamtverbrauchs beträgt.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

### 4. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für ihre Kunden als Standard Elektrizität aus Schweizer und europäischer Wasserkraft: Neben der Standardqualität besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Strom aus «aabach» (lokale Wasserkraftanlagen) und «solar flex» (lokale Solaranlagen).

### 5. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die temporäre Anschlüsse.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 3 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 4 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom

# Elektrizitätspreise Öffentliche Beleuchtung, ÖB

### 1. Preisbedingungen

Die Elektrizitätspreise, bestehend aus Netznutzungspreis, Energiepreis und dem Unterhalt, gelten für Kundinnen/Kunden der öffentlichen Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen

Öffentliche Beleuchtung, ÖB	
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	17.25
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	17.25
Preis Unterhalt (Rp./kWh)	14.21
SDL <sup>1</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>2</sup> (Rp./kWh) <sup>3</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.  
Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- bzw. Messstelle.

### 3. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für ihre Kunden als Standard Elektrizität aus Schweizer und europäischer Wasserkraft: Neben der Standardqualität besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Strom aus «aabach» (lokale Wasserkraftanlagen) und «solar flex» (lokale Solaranlagen). SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \phi = 0.92$ .

### 4. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die Kundengruppe ÖB Öffentliche Beleuchtung.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 1 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
- 2 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom

# Elektrizitätspreise Grundwasserpumpwerk, GWP

### 1. Preisbedingungen

Die Elektrizitätspreise, bestehend aus dem Netznutzungspreis und dem Energiepreis, gelten für Kundinnen/Kunden mit Grundwasserpumpen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen

Grundwasserpumpwerk, GWP	
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	21.08
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	16.91
Grundpreis <sup>1</sup> (CHF/Monat)	6.46
SDL <sup>2</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>3</sup> (Rp./kWh) <sup>4</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \phi = 0.92$ .

### 4. Stromqualität/Herkunft

Energie Uster AG beschafft für ihre Kunden als Standard Elektrizität aus Schweizer und europäischer Wasserkraft: Neben der Standardqualität besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Strom aus «aabach» (lokale Wasserkraftanlagen) und «solar flex» (lokale Solaranlagen).

### 5. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 6. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die Kundengruppe GWP.

### 7. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.



- 
- 1 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 3 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 4 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom Öko-Upgrade

### aabach

«aabach» garantiert einen frei wählbaren Anteil an Elektrizität aus der lokalen Wasserkraftproduktion aus dem Aabach. Sollten die verfügbaren Mengen aus der Produktion im Aabach nicht ausreichen, kann dieses Produkt zusätzlich Elektrizität aus regionaler Wasserkraft mit der Ökostromqualität naturemade star enthalten.

Mit der Wahl der Qualität Aabach wird die lokale Wasserkraftproduktion gefördert. Energie Uster wird die lokalen Kraftwerke entsprechend den aktuellen ökologischen Kriterien sanieren und betreiben.

#### 1. Preisbedingungen

Der Aufpreis zur Energielieferung gilt für alle Kundinnen und Kunden der Grundversorgung der Energie Uster AG.

#### 2. Preisinformationen

Der Aufpreis zum Energiepreis besteht aus folgender Komponente:

	aabach
<b>Aufpreis (Rp./kWh)</b>	8.62

Der Preiszuschlag gilt inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.  
Der Preiszuschlag wird zusätzlich zum Preis der Elektrizität (Energie) meinstrom solo/basic/plus/pro oder pro+ erhoben.

Die Kunden können die gewünschte Bezugsmenge aus Wasserkraft aabach mittels eines jährlichen Pauschalbetrags festlegen.

#### 3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt den «Energiepreis Uster Aabachstrom».

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen zum Aabachstrom-Abonnement der Energie Uster AG.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

## Tarifblatt Strom Öko-Upgrade

### solar max

«solar max» bietet eine fixe Beteiligung an einer Solarstromanlage in Uster. Entsprechend der Beteiligungsgrösse erhalten die Kundinnen und Kunden während 20 Jahren ab Inbetriebsetzung der Solaranlage den anteilmässigen Strom geliefert.

Pro investierten Quadratmeter sichert Energie Uster ihren Kunden einen jährlichen Ertrag von 100kWh Solarstrom zu. Diese Energiemenge reduziert die Jahresrechnung entsprechend der gewählten Beteiligungsgrösse.

Entsprechend der Nachfrage wird Energie Uster neue Anlagen und Projekte für ihre Kundinnen und Kunden anbieten und den Ausbau an Solarstrom entsprechend der Kundennachfrage steigern.

#### 1. Preisbedingungen

Das Angebot ist jeweils gültig, solange der Vorrat an Beteiligungsfläche ausreicht.

Bei einem Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der Energie Uster kann die Beteiligung innerhalb des Versorgungsgebietes übertragen werden. Es besteht auch die Option zum Rückverkauf an Energie Uster.

#### 2. Preisinformationen

solar max	
Einmalige Investition pro Quadratmeter bei einem Ertrag von 100 kWh/a Solarstrom (CHF/m <sup>2</sup> )	300.00

Der Investitionspreis gilt inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

#### 3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf.

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG und AGB «solar max».

## Tarifblatt Strom Öko-Upgrade

### solar flex

«solar flex» garantiert einen frei wählbaren Anteil an Elektrizität von Solarstromanlagen aus Uster.

Mit der Wahl der Qualität solar flex wird der Ausbau von Photovoltaikanalgen in Uster gefördert. Energie Uster wird entsprechend den Bestellungen der Kundinnen und Kunden weitere Solaranlagen in Uster erstellen.

#### 1. Preisbedingungen

Der Aufpreis zur Energielieferung gilt für alle Kundinnen und Kunden der Grundversorgung der Energie Uster AG.

#### 2. Preisinformationen

Der Aufpreis zum Energiepreis besteht aus folgender Komponente:

solar flex	
Aufpreis (Rp./kWh)	14.46

Der Preiszuschlag gilt inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.  
Der Preiszuschlag wird zusätzlich zum Preis der Elektrizität (Energie) meinstrom solo/basic/plus/pro oder pro+ erhoben.

Die Kunden können die gewünschte Bezugsmenge solar flex mittels einem jährlichen Pauschalbetrag festlegen.

#### 3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab 1. Januar 2021 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt den «Energiepreis Uster Solarstrom».

#### 4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

## Tarifblatt Strom Netznutzung

# Netznutzungspreis Netzebene 5 (16 kV)

### 1. Preisbedingungen

Die Netznutzungspreise Netzebene 5 (16'000 Volt) gelten für alle Kundinnen und Kunden auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem festen Netzanschluss auf der Netzebene 5 mit einer Anschlussspannung von 16'000 Volt.

### 2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung. Der Netznutzungspreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

#### Netzebene 5 (16'000 Volt)

Hochtarif, HT (Rp./kWh)	2.52
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	1.78
Grundpreis <sup>1</sup> (CHF/Monat)	64.62
Leistungspreis <sup>2</sup> (CHF/kW)	9.29
SDL <sup>3</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>4</sup> (Rp./kWh) <sup>5</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

### 4. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch für mindestens ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die feste Netzbenutzung auf der Netzebene 5.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 2 Der Preis gilt für die maximale Monatsleistung. Als maximale Monatsleistung gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte, höchste Leistung pro Monat.
  - 3 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 4 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 5 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom Netznutzung

# Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V)

### 1. Preisbedingungen

Die Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 Volt) gelten für alle Kundinnen und Kunden auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG mit einem festen Netzanschluss auf der Netzebene 7 mit einer Anschlussspannung von 400 Volt.

### 2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung. Der Netznutzungspreis differenziert Anschlüsse mit und ohne Leistungsmessung und setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 7 (400 Volt)	ohne Leistungsmessung <sup>3</sup>	mit Leistungsmessung <sup>4</sup>
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	8.83	5.16
Niedertarif, NT <sup>1</sup> (Rp./kWh)	3.52	3.23
Grundpreis <sup>2</sup> (CHF/Monat)	6.46	64.62
Leistungspreis (CHF/kW, Monat)		14.55
SDL <sup>5</sup> (Rp./kWh)	0.17	0.17
Netzzuschlag <sup>6</sup> (Rp./kWh) <sup>7</sup>	2.48	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

### 4. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die feste Netzbenutzung auf der Netzebene 7.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Bestehenden Kunden, welche keinen Platz für einen Netzkommandoempfänger (NKE) mit der entsprechenden Verdrahtung zur Verfügung stellen, wird der gesamte Strombezug im Hochtarif verrechnet.
  - 2 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 3 Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh.
  - 4 Kunden mit einem Jahresverbrauch ab 100MWh
  - 5 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 6 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 7 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.



## Tarifblatt Strom Netznutzung

# Netznutzungspreise Netzebene 7 – temporär (400 V)

### 1. Preisbedingungen

Die Netznutzungspreise Netzebene 7 – temporär (400 Volt) gelten für Kundinnen und Kunden mit temporären Anschlüssen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG auf der Netzebene 7 (400 Volt).

### 2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Netzebene 7 (400 Volt)	temporär
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	26.28
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	10.29
Grundpreis <sup>1</sup> (CHF/Monat)	6.46
SDL <sup>2</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>3</sup> (Rp./kWh) <sup>4</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7 % Mehrwertsteuer.

Der Niedertarif wird nur gewährt, wenn der Kunde im Baustromkasten ausreichend Platz für den Netzkommandoempfänger (NKE) zur Verfügung stellt und der Strombezug während der Niedertarifzeit mindestens 40% des Gesamtverbrauchs beträgt.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

### 4. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise für die temporäre Netzbenutzung.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 3 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 4 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom Netznutzung

# Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V) Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung, ÖB

### 1. Preisbedingungen

Der Preis Netznutzung gilt für Kundinnen/Kunden der öffentlichen Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Öffentliche Beleuchtung, ÖB	
Preis Netznutzung (Rp./kWh)	9.93
SDL <sup>1</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>2</sup> (Rp./kWh) <sup>3</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7 % Mehrwertsteuer.  
Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- bzw. Messstelle.

### 3. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

### 4. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 1 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
- 2 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
- 3 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

## Tarifblatt Strom Netznutzung

# Netznutzungspreise Netzebene 7 (400 V) Kundengruppe Grundwasserpumpwerk, GWP

### 1. Preisbedingungen

Die Preise Netznutzung gelten für Kundinnen/Kunden mit Grundwasserpumpwerken auf dem Netzgebiet der Energie Uster AG.

### 2. Preisinformationen

Der Netznutzungspreis beinhaltet neben der Netznutzung auch die Netzverluste, Systemdienstleistungen und Energiemessung. Der Netznutzungspreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Grundwasserpumpwerk, GWP	
Hochtarif, HT (Rp./kWh)	12.21
Niedertarif, NT (Rp./kWh)	9.97
Grundpreis <sup>1</sup> (CHF/Monat)	6.46
SDL <sup>2</sup> (Rp./kWh)	0.17
Netzzuschlag <sup>3</sup> (Rp./kWh) <sup>4</sup>	2.48

Die Preise gelten inklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

### 3. Blindenergiepreis

Blindenergie wird nach Bezug verrechnet. Bei Unterschreitung des SOLL-Wertes (Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) ist für die mehrbezogene Blindenergie 4.42 Rp./kVarh zu bezahlen. SOLL-Wert Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0.92$ .

### 4. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

- 
- 1 Der Grundpreis wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
  - 2 Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers: Gemäss StromVG für die Sicherstellung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Systembetriebs.
  - 3 Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz anhand der endverbrauchten Energie der Endverbraucher zugunsten des Netzzuschlagsfonds gemäss Art. 35 Energiegesetz. Aus dem Netzzuschlagsfonds werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert. Verrechnung: Struktur der Rechnung an den Kunden gemäss gesetzlichen Vorgaben.
  - 4 Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Instanz.

# Preisblatt Elektrizität

Preise Rücklieferung Energie und Herkunftsnachweise

Gültig für Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer Energie sowie gültig für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert worden sind (EnG Art 7).

## Rückvergütung

Gemäss neuer Energieverordnung (Vorbehalt Zustimmung zuständiger Instanz) für Energie RM (physische Energie/Graustrom) und Herkunftsnachweise HKN.

### 1. Preise Energie RM

	Oktober – März	April – September
Hochtarif (HT)	7.604 Rp./kWh	6.150 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	5.547 Rp./kWh	4.491 Rp./kWh
Blindenergie (HT)	4.42 Rp./kWh	4.42 Rp./kWh
Preise inklusive 7.7% Mehrwertsteuer		

### 2. Preise Herkunftsnachweise HKN<sup>1</sup>

	Oktober – März	April – September
Hochtarif (HT)	2.940 Rp./kWh	2.940 Rp./kWh
Niedertarif (NT)	2.940 Rp./kWh	2.940 Rp./kWh
Preise inklusive 7.7% Mehrwertsteuer		

### 3. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

### 4. Bestimmungen

Die ins Netz eingespeiste Energie muss separat gemessen werden. Die dafür notwendigen nachträglichen Änderungen an den Installationen und Messeinrichtungen erfolgen auf Kosten des Produzenten. Dem Produzenten wird für diese Zusatzmessung eine Zählermiete berechnet. Die Blindenergie wird beim Tarif RM im Hochtarif (für Bezug und Rücklieferung) ab der ersten kWh verrechnet, in der Niedertarifzeit erfolgt keine Anrechnung. Bei der Übergabestelle an das Netz der Energie Uster AG hat die Rücklieferung mit einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,9$  bis 1 zu erfolgen. Im Übrigen gelten allfällige vertragliche Vereinbarungen.

## 5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf. Dieses Preisblatt ersetzt alle bisherigen Tarife und Preise.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.

---

### 1 Voraussetzungen für die Auszahlung:

- Einspeisung erneuerbarer Energie ins Netz der Energie Uster AG.
- Beglaubigte Anlage gemäss Vorgabe Pronovo.
- Vereinbarung mit der Energie Uster AG für die Rücklieferung von Energie oder Abtretung von Herkunftsnachweisen.
- Übertragung HKN (Einspeisung) an die Energie Uster AG.
- Keine Förderung oder Zusage einer Förderung vorhanden, insbesondere Einspeisevergütung KEV oder Mitgliedschaft Solarstrombörse.

## Tarifblatt Strom

# Eigenverbrauchsregelung

### 1. Produktebeschrieb

Produkte für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gemäss Energiegesetz (EnG). Eine oder mehrere Verbrauchsstätten mit einem oder mehreren Endverbrauchern und einer oder mehreren Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Energie Uster Verteilnetz angeschlossen und liegen hinter einer physischen oder virtuellen Überschussmessung. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise von diesen Verbrauchsstätten verbraucht (Eigenverbrauch). Jede Verbrauchsstätte wird separat gemessen und abgerechnet. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat. Die überschüssige Produktion und der Eigenverbrauch werden dem Betreiber der EEA vergütet.

### 2. Preisinformationen

#### a) Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte

Der Betreiber der EEA und der Endverbraucher bilden eine Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV).

- Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Verbrauchscharakteristik verrechnet.
- Sofern die Energie Uster die Abnehmerin der Rücklieferung sind, wird die Überschussproduktion mit dem jeweils gültigen Rückliefertarif RM (Markt) Tarif vergütet.

Für EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung obligatorisch. Für EEA bis 30 kVA wird die Installation eines Produktionszählers empfohlen. Wenn der Eigenbedarf (Hilfsspeisung) der EEA separat ausgewiesen werden muss, ist die Installation einer Zweirichtungsmessung für die EEA erforderlich.

#### b) Eigenverbrauchsregelung in der Niederspannung für mehrere Verbrauchsstätten und EEA mit einer Anschlussleistung unter 150 kVA

Alle EEA und Verbrauchsstätten sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das Energie Uster Niederspannungsnetz angeschlossen.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich. Mehrere EEA sind messtechnisch zusammenzulegen, damit die zeitgleiche Produktion gemessen wird. Für EEA über 30 kVA ist die Installation einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung obligatorisch.

Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird ermittelt durch Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der EEA.

Der Betreiber der EEA erhält

- eine Gutschrift für den Eigenverbrauch und
- die Vergütung für die Überschussproduktion (sofern die Energie Uster die Abnehmerin der Rücklieferung sind)



Für die Abrechnung des Eigenverbrauchs kann Energie Uster eine Dienstleistungsgebühr verrechnen.

#### **Gutschrift für den Eigenverbrauch**

Basis für die Berechnung der Gutschrift ist jeweils die ermittelte Menge des Eigenverbrauchs im Hochtarif und im Niedertarif. Die Berechnung dieser Gutschrift erfolgt mit den jeweils gültigen Arbeitstarifen der Energie Uster «meinstrom basic» für Privatkunden.

Diese Gutschrift für den Eigenverbrauch setzt sich zusammen aus:

- Energiepreis Energie Uster meinstrom basic
- Netznutzungstarif Energie Uster Netzebene 7 (400 V)
- Systemdienstleistungen SDL
- Netzzuschlag

Im solar share Eigenverbrauchsmodell kann der Anlagenbesitzer den Preis für den Eigenverbrauch der Teilnehmer bestimmen.

Der Grundpreis des Netznutzungstarifs Energie Uster Netzebene 7 (400 V) wird verrechnet.

#### **Vergütung für die Überschussproduktion**

Die Vergütung erfolgt mit dem Energie Uster Rückliefertarif RM (Markt).

#### **c) Eigenverbrauchsregelung für mehrere Verbrauchsstätten mit EEA mit Anschlussleistung ab 150 kVA und/oder Anschluss in der Mittelspannung**

Vertragliche Festlegung je nach individueller Gegebenheit.

### **3. Weitere Bestimmungen**

Der Wechsel zum Eigenverbrauch muss mindestens drei Monate im Voraus mit einer Installationsanzeige an Energie Uster AG mitgeteilt werden. Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft erfordert zudem einen rechtsgültigen «Rahmenvertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft» und die individuelle Zustimmung jedes Endverbrauchers.

Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung. Mit der Rechnung an die Eigenverbrauchsgemeinschaft stellt die Energie Uster AG jeder Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft die Verbrauchswerte ihres Messpunktes zu. Die Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an jede Partei ist Sache der Eigenverbrauchsgemeinschaft, sofern diese nicht im Rahmen vom Eigenverbrauchsmodell solar share erfolgen.

Die Kosten für den Umbau der Messeinrichtungen sind durch den Objekteigentümer oder die Eigenverbrauchsgemeinschaft zu tragen. Die Initialisierungsgebühren Eigenverbrauchsgemeinschaft (Verträge, Systemanpassungen, Zählerprüfung, etc.) betragen CHF 350.00. Mutationen und Änderungen Eigenverbrauchsgemeinschaft (Vertrags- und Systemanpassungen, Anhang, Zählerprüfung, etc.) betragen CHF 243.00 (Kosten inkl. MWST).

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Für die Überschussmessung ist ein Lastgangzähler oder ein bidirektionaler Zähler erforderlich, der die ermittelten Werte für Abgabe und Bezug in separaten Registern speichert. Die Überschussmessung kann auch als virtueller Messpunkt betrieben werden, wenn die Feststellung der Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Art der Messgeräte der Erzeugungs- und Verbrauchsstätten gewährleistet ist (Lastgangmessung). Bei Lastgangmessungen können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Energie Uster sind die Energielieferantin aller Verbrauchsstätten. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten sind messtechnisch von der Überschussmessung zu trennen.

Jede Verbrauchsstätte ist separat zu messen. Die Energie Uster als Netzbetreiberin sind für diese Messung und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Für die Vergütung und Vermarktung des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion gelten die Tarife und Bestimmungen der Rücklieferungsprodukte der Energie Uster.

#### 4. Tarifzeiten

Hochtarif (HT)	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif (NT)	übrige Zeit	

#### 5. Gültigkeit

Die Angaben auf diesem Preisblatt gelten ab dem 1. Januar 2021 bis auf Widerruf, jedoch mindestens für ein Jahr.

#### 6. Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der Energie Uster AG.